

Satzung des Fördervereins der Maria-Gress-Schule Iffezheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Maria-Gress-Schule Iffezheim."
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim einzutragen. Nach dem Eintrag führt er den Zusatz "e.V."
3. Sitz des Vereins ist Iffezheim.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein der Maria-Gress-Schule Iffezheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Vereins ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe der ideellen, organisatorischen und materiellen Förderung des Schullebens.

1. Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern, Lehrern, Fachleuten, dem Schulträger, Firmen und den örtlichen Vereinen.
2. Unterstützung schulischer und außerschulischer Projekte der Schule.
3. Seine finanziellen Mittel sollen zur Unterstützung kultureller, pädagogischer, sozialer und sportlicher Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, um das Bildungsangebot zu erweitern und dadurch das Wissen und die Entwicklung der Persönlichkeit der Schüler positiv zu gestalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, mit dem das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich anerkennt, entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
4. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, nicht aber deren Pflichten. Hierfür ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind ab 14 Jahre stimmberechtigt und aktiv wahlberechtigt.
Das passive Wahlrecht wird mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erworben.
2. Das Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, solange das Mitglied den fälligen Beitrag nicht entrichtet hat.

§ 6 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
 - a) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Er ist in einer Beitragsordnung (Bestandteil der Beitrittserklärung) festgesetzt.
 - b) Er ist im 2. Quartal des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
 - c) Mitglieder können in begründeten Ausnahmefällen durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.
2. Spenden
3. Sonstige Einnahmen

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. Durch Austritt des Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
2. Durch Ausschluss des Mitglieds.
Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse vorliegen;
 - b) durch den Vorstand, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die vollen Beiträge für das letzte Geschäftsjahr nicht bezahlt worden sind.

Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.
Gegen den Beschluss des Vorstandes gem. §7 b) ist der Einspruch binnen eines Monats nach Zustellung zulässig.
Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

3. Durch Tod des Mitglieds.

§ 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt grundsätzlich die Richtlinien der Vereinstätigkeit. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt.

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1.Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Wochen einberufen.

Die Einladung erfolgt über die Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Iffezheim.

Aus besonderen Grund kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen mit einer Frist von maximal acht Wochen, vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies unter Angaben der Gründe schriftlich verlangen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Beschlüsse, über Satzungsänderungen, bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden, des Kassiers und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand insgesamt Entlastung.

Neben der Wahl der Vorstandsmitglieder obliegt der Mitgliederversammlung die Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende/r

Stellvertretende/r Vorsitzende/r

Kassierer/in

Schriftführer/in

Maximal fünf Beisitzer/innen

In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Die Wahlen des/der 1.Vorsitzenden und des/der Kassier/erin finden gemeinsam und um ein Jahr versetzt zu den gemeinsamen Wahlen von Stellvertreter/in und Schriftführer/in statt.

Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Geschäftsjahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, einen Nachfolger kommissarisch für die restliche Amtsdauer des Ausscheidens zu wählen.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur befugt ist, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist oder dieser ihn mit der Vertretung beauftragt hat

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Ihm obliegen die Verantwortung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500.- € belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

Die Tätigkeit ist unentgeltlich. Nachgewiesene und erforderliche Auslagen werden erstattet
Der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft Sitzungen und Versammlungen ein und führt darin den Vorsitz. Er hat die weiteren Mitglieder des Vorstandes über die Vereinsangelegenheiten auf dem laufenden zu halten.

Der Kassierer ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.
Er hat jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzutragen.
Zuvor hat eine Prüfung der Kasse durch die Kassenprüfer zu erfolgen.

Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstands bzw. über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind.
Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

Die Beisitzer können die Betreuung bestimmter Bereiche übernehmen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Der Schulleiter, Verbindungslehrer, der Vorsitzende des Elternbeirates sowie der Sprecher der SMV können, soweit sie nicht ohnehin Fördervereinsmitglieder sind, zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der (außerordentlichen) Mitgliederversammlung, wobei 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
Die Absicht der Auflösung des Vereins muss in der Tagesordnung angegeben sein.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das - Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Iffezheim -.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Rastatt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 7. März 2016 beschlossen und tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Iffezheim, den 7. März 2016

Richard Gröhl

Vorsitzender